

Hinweise für Imker zur Corona-Pandemie (Stand: 27.04.2020)

COVID-19-Erkrankungen aufgrund der Infektion mit dem Corona-Virus nehmen derzeit einen weltweit seuchenhaften Verlauf (Pandemie). Das führt zu massiven Einschränkungen. Dennoch muss die Versorgung von Mensch und Tier gesichert bleiben. Seit 23.03.2020 aktualisiert das LIB **die wichtigsten Informationen:**

Allgemeine Infos zum Corona-Virus, Symptomen der Erkrankung und Hygienemaßnahmen erhalten Sie bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (<https://www.infektionsschutz.de/>) und Ihrem Gesundheitsamt mit Sitz bei der jeweiligen Kreis- bzw. Stadtbezirksverwaltung. Es ist zweckmäßig, die **Tel.-Nummern** und Adressen von **Gesundheitsamt, Hausarzt, Apotheke** und Krankenhaus umgehend zu beschaffen, um sie bei Verdacht auf eine Infektion parat zu haben. Kontakt mit einer medizinischen Einrichtung sollte zunächst telefonisch erfolgen. **Ärztlicher Bereitschaftsdienst: Tel. 116 117.**

Trotz **Verbot, die häusliche Unterkunft ohne triftigen Grund zu verlassen** (Ausgangsbeschränkung bzw. Kontaktbeschränkung), dürfen Geschäfte sowie Wochenmärkte für **Lebensmittel** und andere Waren des täglichen Bedarfs, medizinische Einrichtungen, Tankstellen, KFZ-Werkstätten und Tierbedarfsgeschäfte einschließlich Imkereibedarfsläden geöffnet bleiben. Ebenso möglich sind Gänge / **Fahrten zur Arbeit, zur Versorgung von Tieren** aber auch die **Bewegung an frischer Luft – mit maximal einer weiteren Person oder ausschließlich mit Haushaltsangehörigen. Im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und in Geschäften (inkl. Direktvermarktung) ist eine Mund- Nasenbedeckung zu tragen** (in Berlin nur für ÖPNV vorgeschrieben) Dies regeln die einzelnen Bundesländer mittels Erlass bzw. Verordnung. Die vorgenannten Beispiele zum Verlassen der Wohnung werden als „Ausnahmen“ bzw. „triftige Gründe zum Verlassen der häuslichen Unterkunft“ aufgeführt. Insbesondere Fahrten zur Arbeit bzw. zur Versorgung der Bienen müssen in geeigneter Weise glaubhaft gemacht werden. Dies erfolgt für den jeweiligen Zweck z.B. durch Bescheinigung des Arbeitgebers, Betriebsaus-/Dienstausweis bzw. Bescheid des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes über die Bienenhaltung, Beitragsbescheid der Tierseuchenkasse (wo Beitragspflicht besteht) oder Beitragsrechnung des Imkervereins und zumindest durch das Mitführen von Imkerwerkzeug und –schutzkleidung. Personalausweis nicht vergessen!

Die diesen Hinweisen zugrunde liegenden amtlichen Regelungen der Landesregierungen finden Sie hier:

- Berlin (21.04.2020): https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/#headline_1_3
- Brandenburg (17.4.): <https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvblDetail.jsp?id=8600>
(24.04.2020) <https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvblDetail.jsp?id=8613>
- Sachsen (17.04.2020): <https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-SaechsCoronaSchVO-2020-04-17.pdf>
- Sachsen-Anhalt (16.04-2020): https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Sonstige_Webprojekte/Corona-Portal/Dokumente/4_EindaemmungsVO.pdf
(21.04.2020): https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Sonstige_Webprojekte/Corona-Portal/Dokumente/4_Verordnung_21.4..pdf
- Thüringen (18.04.2020): https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Gesundheit/Dateien/COVID-19/3_ThuerSARS-CoV-2-EindmassnVO.pdf
(22.04.2020): https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Gesundheit/Dateien/COVID-19/1_AendVO_3_ThuerSARS-CoV-2-EindmassnVO.pdf
(23.04.2020): https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Gesundheit/Dateien/COVID-19/AendVO_3.ThuerSARS-CoV-2-EindmassnVO_QuarantaeneVO.pdf

Beruhigend zu wissen: Die **Imkerei** ist als Bestandteil der Land- und Ernährungswirtschaft mit der Produktion von Nahrungsmitteln (Honig) sowie aufgrund der Bestäubung von Obstbäumen, Ölpflanzen und anderen Kulturen als **systemrelevante Infrastruktur** anerkannt (Presseerklärung Nr. 54 des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 23.03.2020). Betreuung und Transport der Bienenvölker zu den Trachtstandorten sowohl zwecks Bestäubung als auch zwecks Ernährung der Bienen sind daher gesellschaftlich notwendig. Hierbei sind selbstverständlich alle bisher geltenden Regelungen zu beachten (Amtstierärztliche Bescheinigung bei Überschreiten der Kreis- bzw. Stadtbezirksgrenze; Schild mit Name, Anschrift, Tel.-Nr. bei Aufstellung außerhalb von Wohngrundstücken; Schutzbereiche der Belegstellen; Seuchensperrbezirke). Zudem trägt die Bienenhaltung nicht zur Verbreitung des Corona-Virus bei. **Aber:** Fahrten zu den Bienen sind auf das erforderliche Maß zu beschränken. Zudem sind bei der Tätigkeit mehrerer Personen in einer Imkerei die allgemeinen Hygiene-Maßnahmen einzuhalten (insbesondere weitgehende Vermeidung körperlicher Kontakte; Reinigung und Desinfektion der Hände; ggf. erforderliches Niesen in die Armbeuge; konsequente häusliche Quarantäne zzgl. Test bei Verdacht auf eine Infektion). Durch getrenntes Arbeiten lässt sich vermeiden, dass ggf. alle Mitarbeiter gleichzeitig in Quarantäne müssen. Die eigene Verwendung von Bienenprodukten kann nicht nachteilig sein. Und ein guter Zusammenhalt in den Vereinen ermöglicht die notwendige Hilfe bei Ausfall eines Imkers.

Imkerversammlungen / Imkerstammtische sind derzeit ebenso wie Lehrgänge **untersagt**. **Dennoch** benötigen gerade Einsteiger Hilfe. Hier kommt der (kostenlosen) **Imker-App** des Deutschen Imkerbundes besondere Bedeutung zu, mit der sich am Bienenstand so manche Frage klären lässt. Selbstverständlich sind **Imkerpaten**, **Bienensachverständige** und **Bieneninstitute** samt **Fachberatern** weiterhin **telefonisch** und per **E-Mail** für Sie da. Persönliche Hilfe vor Ort wird auf ein notwendiges Minimum beschränkt. Hierbei sind die von den Ländern getroffenen Regelungen strikt einzuhalten, nach denen der Aufenthalt in der Öffentlichkeit gemeinsam mit maximal einer nicht zum Haushalt gehörenden Person zulässig ist. Körperlicher Abstand und Händehygiene sind selbstverständlich. Wasser und Seife gehören seit jeher zum ordentlich geführten Bienenstand. Und für die Weiterbildung gibt es Online-Angebote:

- Imker-App des D.I.B.: <https://dib-imker-app.de/>
- Internetseiten der Bieneninstitute
- Lernplattform Die Honigmacher: <https://www.die-honigmacher.de/index.html>

Körperlicher Abstand und Händehygiene sind auch beim **Ab-Hof-Verkauf** unabdingbar. Verkostung ist derzeit nicht akzeptabel (Schmierinfektion, Verweildauer). Eine frei hängende, angemessen große Plexiglas-scheibe zwischen Kunde und Verkäufer schützt beide. Beispiele finden Sie bei professionellen Händlern.

Unterstützung von Erwerbsimkereien und wirtschaftlich tätigen Vereinen bei der Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden gewährt durch:

Soforthilfen/Darlehen:

- Investitionsbank Berlin: <https://www.ibb.de/de/startseite/startseite.html>
- Brandenburg: <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/service/foerderung/landwirtschaft/corona-2020-agrar-richtlinie/> für landwirtschaftliche Unternehmen; für o.g. Vereine: <https://www.wfbb.de/de>
- Sächsische Aufbaubank: <https://www.sab.sachsen.de/>
- Investitionsbank Sachsen-Anhalt: <https://www.ib-sachsen-anhalt.de/>
- Thüringer Aufbaubank: <https://www.aufbaubank.de/de/>
- Rentenbank: <https://www.rentenbank.de/foerderangebote/landwirtschaft/liquiditaetssicherung/>

Kurzarbeitergeld:

- Bundesagentur für Arbeit: <https://www.arbeitsagentur.de/privatpersonen>

Steuerliche Erleichterungen:

- Bundesfinanzministerium: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-steuerliche-Massnahmen.html>

Die Bundesregierung regelt **Zuverdienstmöglichkeiten** für Kurzarbeiter und (Früh-)Rentner neu. Wer Zeit hat bzw. Helfer sucht, geht einfach auf: www.imkerhilfe.eu oder <https://www.daslandhilft.de/>